



**Vorläufige  
Grabmal- und Bepflanzungsordnung  
für das Gräberfeld der Yezidi  
auf dem Husumer Südfriedhof**

**1. Grabmalordnung**

**1.1 Einfassung**

Jede Grabstätte muss verpflichtend mit einer Einfassung aus Naturstein versehen werden. Die Maße für diese Einfassung sind festgelegt mit 90 cm Breite und 230 cm Länge.

Abdeckplatten dürfen die Maße der Einfassung nicht überschreiten und in der Höhe maximal 40 cm betragen.

**1.2 Aufrechte Steine (Stelen)**

Bis 150 cm hoch und  
bis 80 cm breit.

Die Mindeststärke beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm (ohne Sockel).

Als Material sind alle Natursteine zulässig. Die Ansichtsflächen müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

**1.3 Grabmalgestaltung**

Die Grabmalgestaltung kann an die traditionelle Gestaltung angelehnt werden. Frauen erhalten einen Kopfstein und Männer einen Kopfstein sowie einen eventuellen Fußstein.

Traditionelle Symbole wie z.B. die Darstellung der Sonne (als Kennzeichnung für die jesidische Religion) oder Abbilder eines Pfaus sind zulässig. Es kann zur Kennzeichnung der Schriftzug YEZIDI oder EZIDI gewählt werden. Abbilder der Verstorbenen können genehmigt werden.

**1.4 Grabmalaufstellung**

Die Aufstellung eines Grabmals darf nur durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen, der eine Zulassung für die Husumer Friedhöfe hat. Vor Aufstellen des Grabmals muss über einen Grabmalantrag eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung eingeholt werden (siehe §§ 30, 31 Friedhofssatzung). Erst danach darf das Grabmal aufgestellt werden.



## 2. Bepflanzungsordnung

Sofern die Grabstätte nicht vollständig durch eine Grabplatte abgedeckt ist, muss die Grabfläche entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung bepflanzt werden (siehe §§ 23, 24, 27-29 Friedhofssatzung).

Die Verwendung eines Bodendeckers, sowie niedriger Gehölze oder wechselndem Blumenschmuck sind zulässig. Die Grabstätte muss regelmäßig gepflegt werden. Hierzu sind die Angehörigen, bzw. der Nutzungsberechtigte des Grabes verpflichtet.

Die Verwendung von Plastikblumen und Folien ist nicht erlaubt.

Husum, den 24.03.2025

gez. Roger Bodin  
(Geschäftsführer)

DS



## **Informationen zur Bestattung auf dem jesidischen Grabfeld**

Seit September 2013 besteht auf dem Husumer Südfriedhof ein gesondertes Grabfeld für die Bestattung von Angehörigen jesidischen Glaubens. Für dieses Gräberfeld sind besondere Bestimmungen zu beachten, um eine dem jesidischen Glauben entsprechende und würdige Ruhestätte zu schaffen. Bei den Grabstätten handelt es sich um Wahlgrabstätten, so dass ein Nutzungsrecht erworben wird und entsprechend verlängert werden kann.

### **Bestattungsanmeldung**

Die Anmeldung und Durchführung einer Bestattung erfolgt über ein Bestattungsunternehmen. Das entsprechende Unternehmen ist dann der Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung. Es teilt der Friedhofsverwaltung nach Absprache mit Herrn Suren Sardarjan, Berliner Straße 45, 25813 Husum mit, an welcher Stelle die verstorbene Person bestattet werden soll. Nur mit schriftlicher Einwilligung von Herrn Suren Sardarjan darf eine Bestattung stattfinden.

Der Bestattungstermin ist ebenfalls mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen und Fristen einzuhalten. Z.B. darf eine Bestattung erst stattfinden, wenn das Standesamt die Sterbeurkunde ausgestellt hat. Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Zwischen der Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung (NFW Revier III) und der Bestattung müssen mindestens zwei Werktage liegen.

Mitglieder der engeren Familie werden in der ersten Grabreihe beigesetzt, Mitglieder fremder Familienangehöriger werden in einer anderen Grabreihe des Feldes bestattet.

### **Trauerfeier**

Für die Trauerfeiern steht bei Bedarf die Kapelle auf dem Südfriedhof für bis zu 220 Personen zur Verfügung. Rituelle Waschungen, die der Bestattung vorausgehen, können in dem dafür vorgesehenen Raum der Leichenhalle auf dem Husumer Südfriedhof durchgeführt werden. Für die abschließende Reinigung dieses Raumes ist das Bestattungsunternehmen verantwortlich.

Sonstige rituelle Handlungen, die für eine jesidische Bestattung wichtig sind, können unter Rücksichtnahme auf andere Friedhofsbesucher auf diesem Feld durchgeführt werden.

### **Grab(mal)gestaltung/-aufstellung**

Es ist die gesonderte Grabmal- und Bepflanzungsordnung für das Gräberfeld der Yezidi zu beachten. Im Übrigen sind die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerks zu beachten.



## Weitere Hinweise

Nach der Genehmigung der Beisetzung auf dem jesidischen Grabfeld sind die Nutzungsberechtigten/Angehörigen verpflichtet diese besonderen Bestimmungen anzuerkennen.

Eine entsprechende Erklärung ist vor Anmeldung des Sterbefalls zu unterschreiben. Ebenso werden damit die Vorschriften der aktuellen Friedhofssatzung des Nordfriesischen Friedhofswerkes in der aktuellen Fassung anerkannt.

Husum, 24.03.2025

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk